

Siebenter Abschnitt.

Parzellarvermessung.

§. 77.

Die Detailvermessung überhaupt.

Die Landesvermessung stand unter der obersten Leitung des königlichen Steuercollegiums,¹ die Oberaufsicht sowie die speciellen Anordnungen im Sinne der Vermessungsinstruktion hatte das oben §. 6 genannte für diesen Zweck besonders angestellte technische Collegialmitglied. Dieser Vermessungsdirigent war bei der Ausführung der verschiedenen Vermessungsgeschäfte öfters zugegen, verschaffte sich hiedurch und bei seinen sonstigen Visitationen für die Taxation der Detailaufnahmen die erforderliche Landes- und Terrainkenntniss und stand mit dem königlichen Steuercollegium in unmittelbarer Verbindung, der Vermessungscommissär, die Trigonometer und Obergometer standen zunächst unter ihm.

Nach Massgabe des alljährlich von dem königl. Finanzministerium bestimmten Operationsplanes hatte der Vermessungsdirigent die trigonometrischen und geometrischen Arbeiten in kleinere Bezirke zu theilen, und alle Vorkehrungen, sowohl zur Förderung des Geschäftes im Innern, als zu dessen Unterstützung von aussen zu treffen, über den pünktlichen Vollzug der Controle und Revision zu wachen, diejenigen Messtischplatten, welche der Superrevision unterworfen werden sollten, auszuwählen, und überhaupt Anstände und Konflikte je nach Umständen an Ort und Stelle zu untersuchen und zu heben, oder solche zur Kenntniss und Entscheidung des königlichen Steuercollegiums mit gutächtlicher Aeusserung zu bringen,

¹ Die Vereinigung der k. Catastercommission mit dem k. Steuercollegium fand im October 1822 statt.

zugleich aber auch überall auf Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges hinzuwirken.

Die Geometer waren nach der Natur der Sache den Obergeometern, sowie die Messungspraktikanten und Gehülfen den Geometern untergeordnet, und jene nicht nur für die Einhaltung der Messungsvorschriften und die geeignete Wahl der Messungsmethoden, sowie für die Instandhaltung der Instrumente, sondern auch für das moralisch gute Betragen der Geometer und ihrer Angehörigen verantwortlich.

Der schriftliche Verkehr mit der Vermessungsdirektion beschränkte sich — besondere Fälle ausgenommen — auf monatliche Geschäftsberichte, denen eine tabellarische Uebersicht über den Stand des Geschäfts und das vollständige Tagbuch des Vermessungscommissärs, Trigonometers oder Obergeometers beigelegt, und diesen für die Führung des Ganzen unerlässlichen Belegen eine Kostensübersicht mit den einschläglichen Zetteln und Quittungen über Diäten, Taggelder und Auslagen, nach den verschiedenen Rechnungsrubriken gesondert, beigegeben.

Der Vermessungscommissär und die Trigonometer hatten fixe Gehalte und Diäten, die Obergeometer und Revidenten Taggelder. Reisekosten und sonstige baare Auslagen wurden denselben gegen vorgelegte Bescheinigungen ersetzt.

Der Vermessungsdirigent mit der Nothwendigkeit jedes einzelnen Ausgabepostens bekannt, revidirte die Kostenzettel und wies dieselben beim nächstgelegenen k. Cameralamt an.

Anders war es mit der Bezahlung des Messverdienstes nach Schätzungspreisen für den gemessenen und kartirten Morgen, welchen der betreffende Obergeometer nach vollzogener Prüfung der accordsweise gelieferten Arbeit vorzuschlagen und in den Revisionsbericht unter Angabe der Gründe, welche für eine höhere oder niedrigere Schätzung sprachen, mit aufzunehmen hatte.

Die Schätzung per Morgen ist nach der Natur der Sache, durch Local- und andere Umstände, nämlich die Beschaffenheit der Terrains, die mehr oder mindere Zerstückelung desselben, die Zerstretheit oder Zusammenreihung und Form der Grundstücke, sowie die Nothwendigkeit der öftern Ausscheidung nach Culturarten und endlich die nach der Terrainlage und den trigonometrischen Punkten angewendete leichtere oder mühsamer ausgeführte Messungsmethode bedingt. Gegenstände, die nur durch sorg-

fältige Betrachtung des Terrains, über das sich die Aufnahme zu erstrecken hatte, mit Einrechnung aller jener Umstände, welche dieselbe erschwerten oder erleichterten, nach Recht und Billigkeit bemessen werden können, und die der Obergeometer beim Revisionsgeschäft erschöpfend kennen lernen kann.

Dieser Messverdienst wurde in der Regel an dem Stationsort des Obergeometers, wenn eine Anzahl von 20 bis 25 Messtischplatten vollendet und alle Bedingungen, welche die Vermessungsinstruktion vorschrieb, erfüllt waren, von dem Vermessungsdirigenten festgesetzt, und entweder von ihm unmittelbar selbst, oder auf dessen Anweisung von dem nächsten k. Cameralamt ausbezahlt.

Zu diesem Act der Messverdienstregulirung wurden jedesmal die betreffenden Geometer versammelt und mit den Revisionsergebnissen bekannt gemacht, wobei sich zugleich Gelegenheit bot, dieselben auf Einzelheiten, die eine Verbesserung wünschen liessen, aufmerksam zu machen oder ihnen das verdiente Lob öffentlich zu ertheilen, auch etwaigen Beschwerden über die Verdienstschätzung auf den Grund zu sehen, und überhaupt den Fortgang des ganzen Geschäfts in genauer Uebersicht zu erhalten.

Bei dieser Bezahlungsart war also von keiner Bindung an die sonst bestehenden Rechnungsformen — was die Eigenthümlichkeit des Geschäfts nicht (oder nur auf Kosten des Staats) einzuhalten gestattet hätte — die Rede, und der Grundsatz: „für gute Arbeit gutes Geld,“ im engsten Sinne des Wortes festgehalten.

Vorschüsse wurden nur am Jahresschlusse der Vermessung auf ganz vollendete Arbeiten, deren Revision die zu weit vorgerückte Jahreszeit nicht mehr gestattete, in der hiefür bestimmten Quote ertheilt. Für Fehler, welche der Revision und Superrevision entgingen, war die Catasterkasse durch eine Kautio des Geometers sicher gestellt.

§. 78.

Eintheilung und Zutheilung der geometrischen Arbeiten in Betrachtung verschiedener Fälle.

Die Eintheilung eines Landes in Messtischplatten macht dreierlei Arten der Vertheilung der geodätischen Arbeiten möglich, und es kann:

- 1) jedem Geometer nur eine Messtischplatte zur Bearbeitung ange-